



Brüssel, den 28. Juli 2026
(OR. en)

11742/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0217 (NLE)

AELE 60
FL 28
ISL 38
N 64
MI 761
ENER 505

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 390 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR- Ausschuss zu einer Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR- Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 390 annex.

Anl.: COM(2026) 390 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2026
COM(2026) 390 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu
einer Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden
Standpunkt**

(Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch)

ANHANG

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. [...]

vom [...]

zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Nach dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2017 vom 5. Mai 2017² gilt für Island eine Ausnahmeregelung zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, die die Rechtsgrundlage für die Verordnung (EU) 2015/703 bildet. Daher sollte die Verordnung (EU) 2015/703 nicht für Island gelten.
- (3) Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/703 findet die Verordnung keine Anwendung auf die Netzkopplungspunkte zwischen Mitgliedstaaten, solange für einen dieser Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung auf der Grundlage des Artikels 49 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gilt. Im Einklang mit der Richtlinie 2009/73/EG, wie sie durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2017 vom 5. Mai 2017³ in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, gilt eine solche Ausnahmeregelung für Liechtenstein. Daher sollte die Verordnung (EU) 2015/703 nicht für Liechtenstein gelten.
- (4) In Norwegen besteht kein Gasfernleitungsnetz, das unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005⁴ fällt. Daher sollte die Verordnung (EU) 2015/703 zwar in das EWR-Abkommen aufgenommen und in das nationale Recht übernommen, ihre Anwendung aber ausgesetzt werden, bis in Norwegen ein funktionsfähiges Gasfernleitungsnetz vorhanden ist. Wenn ein funktionsfähiges Gasfernleitungsnetz vorhanden ist, sollte Norwegen dies der EFTA-Überwachungsbehörde mitteilen.
- (5) Da die Verordnung (EU) 2015/703 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erlassen wurde, sind die Anpassungen, die nach dem Beschluss des

¹ ABl. L 113 vom 1.5.2015, S. 13.

² ABl. L 36 vom 7.2.2019, S. 44.

³ ABl. L 36 vom 7.2.2019, S. 44.

⁴ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2017 vom 5. Mai 2017⁵ zur Aufnahme der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in das EWR-Abkommen ausgearbeitet und angenommen wurden, für die Anwendung der Verordnung (EU) 2015/703 von Bedeutung.

(6) Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 48 (Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„49. **32015 R 0703:** Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (ABl. L 113 vom 1.5.2015, S. 13)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Norwegen kann die Durchführung der Verordnung aussetzen, bis in seinem Hoheitsgebiet ein Gasfernleitungsnetz in Betrieb genommen wird. Wenn ein Gasnetz vorhanden ist, unterrichtet Norwegen die EFTA-Überwachungsbehörde.

Die Verordnung gilt nicht für Island und Liechtenstein.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...].

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident/Die Präsidentin

[...]

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

[...]

⁵ ABl. L 36 vom 7.2.2019, S. 44.

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]